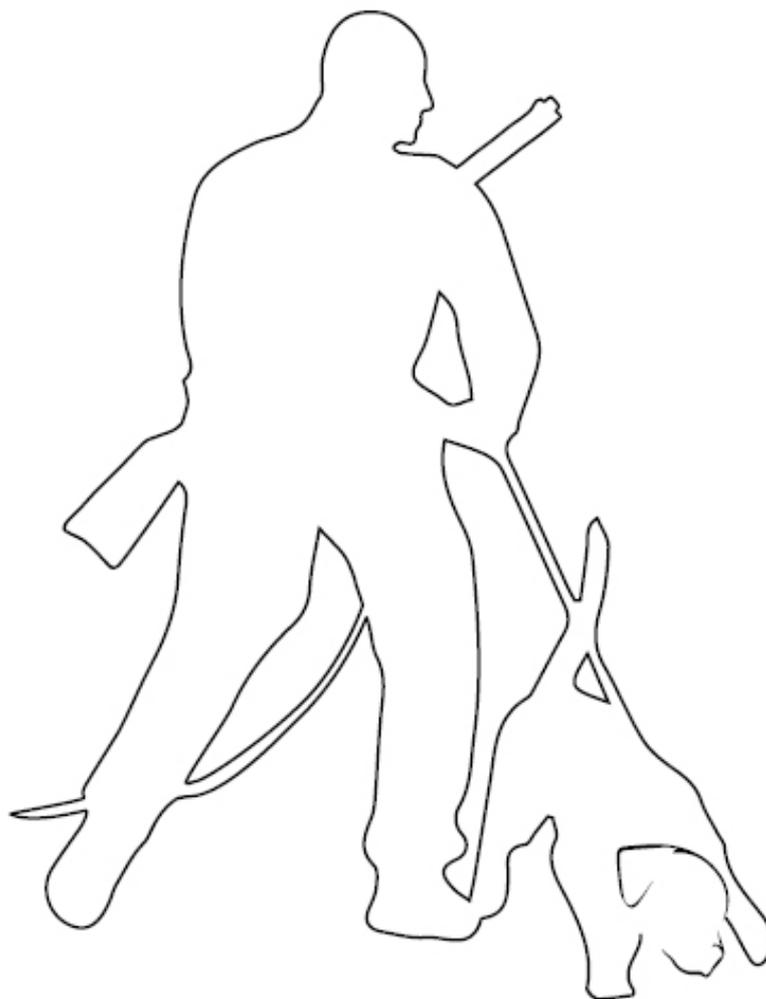


Reglement Gehorsamsprüfung



Rote Fährte



Rote Fährte

1. Vorwort

Die Gehorsamsprüfung der Roten Fährte Sense, welche von der Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen AGJ, respektive dessen technischen Kommission für das Jagdhundewesen, TKJ validiert ist, bezweckt die Anerkennung und Förderung der Ausbildung von Jagdhunden in der Prüfungs- und Jagdpraxis. Dieses Reglement wird aufgrund der Bestimmungen der PLRO der AGJ erlassen, deren Regelungen subsidiär anwendbar sind.

Ebenfalls wird das Gesamtbild der Jagd in Öffentlichkeit, mit gehorsamen Jagdhunden positiv gefördert.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Prüfungsreglement die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

2. Prüfungsfächer

Die Gehorsamsprüfung umfasst die Beurteilung und Bewertung folgender Fächer:

- Leinenführigkeit
- Folgen frei bei Fuss
- Ablegen und Schussruhe
- Appell

Die einzelnen Fächer werden in der oben aufgeführten Reihenfolge geprüft.

Die Prüfung des Ablegens und der Schussruhe erfolgt kombiniert, d.h. die Schussruhe wird während dem Ablegen geprüft.

Während der gesamten Prüfung werden das Wesen und das Verhalten des Hundes gegenüber Artgenossen und Personen mit beurteilt

3. Prädikate

Für alle Arbeiten dieser Gehorsamsprüfung werden die Prädikate "bestanden" oder "nicht bestanden" erteilt.

Die Gehorsamsprüfung gilt als bestanden, wenn alle Fächer mindestens als, genügend (2) bewertet werden können.

4. Zulassung

Es werden alle zur Jagd erlaubten Hunde zugelassen.

Die Hundeführer müssen Inhaber eines Jagdfähigkeitsausweises sein oder als Jungjäger in Ausbildung stehen.

5. Richter

Zur Abnahme der Gehorsamsprüfung muss neben dem von der TKJ anerkannten Prüfungsleiter mindestens ein Richter beigezogen werden, welcher von der TKJ anerkannt ist.

Der Prüfungsleiter befindet über die zumutbare Anzahl von Prüfungskandidaten.

6. Ausweis

Erfolgreiche Hundeführer erhalten einen von der RFS ausgestellten Ausweis (Urkunde).

Der Ausweis wird vom Prüfungsleiter und vom Richter unterzeichnet.

7. Anlage der Prüfung

Die Fächer Leinenführigkeit, Ablegen und Schussruhe werden in einem Wald mit Altholzbestand und spärlichem Unterwuchs durchgeführt.

Der Appell erfolgt im offenen Gelände, z.B. einer gemähten Wiese oder Weide.

8. Beurteilung

8.1. Bewertungstabelle

Die Bewertung der Arbeiten erfolgt durch den Richter nachfolgender Skala:

- 4 = sehr gut
- 3 = gut
- 2 = genügend
- 1 = mangelhaft
- 0 = ungenügend

8.2. Spezielles

Die Gehorsamsprüfung kann bei Hunden mit erheblichen Verhaltensauffälligkeiten als nicht bestanden bewertet werden. Als Verhaltensauffälligkeiten gelten insbesondere übermässige Aggression und/oder übermässige Ängstlichkeit sowie andere Verhaltensstörungen, die zur Gefährdung von Personen oder Artgenossen führen können, die Weidmännische Jagdausübung in Frage stellen oder das Ansehen der Jägerschaft in der Öffentlichkeit negativ beeinflussen. Desgleichen kann Hundeführern, die gegenüber ihrem Hund durch rüdes Verhalten und/oder übermässige Härte, die der Tierschutzgesetzgebung widersprechen, auffallen, der Prüfungsausweis verweigert werden.

In beiden Fällen entscheidet der Prüfungsleiter auf Antrag des Richters und nach Konsultation des Richterkollegiums.

9. Prüfungsablauf

9.1. Leinenführigkeit

Die Leinenführigkeit wird am besten beim Durchschreiten eines dichten Stangenholzes geprüft. Der Hundeführer soll auf Kommando des Richters das Tempo verändern und stehen bleiben können, wobei der Hund ebenfalls anzuhalten hat.

Der Hund soll dabei seinen Führer nicht behindern; er muss insbesondere von selbst auf der richtigen Seite der Stangen herumgehen.

Der Hundeführer darf den Hund nicht an der Umhängeleine leiten, sondern hat diese freihängen zulassen.

Bei Behinderungen oder Fehlern, welche die Gesamtarbeit nicht erheblich stören, kann noch die Bewertung "genügend" (2) erteilt werden.

9.2. Folgen frei bei Fuss

Diese Prüfung wird zweckmässig im Anschluss an die Leinenführigkeit oder als Einleitung zur Prüfung im Ablegen und Standruhe vorgenommen.

Für jeden zu prüfendem Hund soll ein frisches Prüfungsgelände gewählt werden.

Der Hund soll seinem Führer, genau wie auf einem Pirschgang, auf leises Hör- oder unauffälliges Sichtzeichen hin dicht hinter oder neben dem Fuss folgen.

Auf Kommando des Richters soll der Hundeführer in wechselndem Tempo eine Strecke von mindestens 80 Schritten durch den Waldbestand gehen. Unterwegs soll er einmal stehen bleiben, wobei der Hund ebenfalls anzuhalten hat.

Macht das Gespann einzelne kleine Fehler, welche die Gesamtarbeit jedoch kaum stören, so darf noch die Bewertung genügend (2) erfolgen.

9.3. Ablegen und Schussruhe

Der Hundeführer pirscht mit dem angeleinten Hund zu einem vom Richter festgelegten Punkt. Dort legt er den Hund frei ab oder leint ihn im eigenen Ermessen an einem jagdlichen (z.B. Rucksack) oder festen Gegenstand (z.B. Baum) an.

Alles soll mit grösster Ruhe verlaufen, wie auf einem Pirschgang.

Danach entfernt sich der Hundeführer mit dem Richter soweit vom abgelegten Hund, bis dieser ihn nicht mehr eräugen kann.

Nach Erreichen der Deckung wird eine Minute gewartet, dann gibt der Revierführer oder der Richter einen Schrotschuss ab.

Nach dem Schuss wird wieder eine Minute gewartet, danach kehrt der Hundeführer langsam zum Hund zurück.

Der Hund soll auf den Schuss nicht durch überängstliches oder gar panikartiges Verhalten oder übermässig schusshitziges Verhalten reagieren. Ansonsten wird das Prädikat ungenügend mit der Note 0 erteilt.

Der Hund soll bis zur Rückkehr des Hundeführers ruhig an seinem Platz ausharren. Heben des Kopfes, Sitzen oder Aufstehen, ohne den Platz zu verlassen, sind keine Fehler.

Entfernt sich der freiabgelegte Hund bis maximal 5 Meter vom angewiesenen Platz und legt sich selber wieder hin, kann sein Verhalten maximal noch als "genügend" (2) bewertet werden.

Der an einem Gegenstand angeleinte Hund wird auch bei einwandfreier Arbeit höchstens mit "genügend" (2) bewertet, wobei das lautlose Ziehen an der Leine kein Fehler ist. Massgebend für die gesamte Beurteilung ist, ob die Arbeit im Hinblick auf die Jagdpraxis, z.B. Anpirschen des Wildes, noch erfüllt gewesen wäre.

Als "ungenügend" (0-1) zu bewerten sind Ausreissversuche (beim frei abgelegten Hund), Winseln, Heulen oder Lautgebendes Hundes, ebenso das Erteilen von lauten Hörzeichen durch den Hundeführer.

9.4. Appell

Der Appell kann nachfolgenden zwei Methoden geprüft werden, wobei der Hundeführer dem Richter zu Beginn dieses Prüfungsfachs die gewählte Methode mitteilt.

Der Hund, soll in bei beiden Methoden rasch und freudig herankommen. Der Hundeführer leint den Hund danach sofort wieder an.

Hat der Hund Wildberührung oder sticht er auf warmer Fährte Wild, wird die Prüfung unterbrochen. Das Fach Appell kann wiederholt werden, wenn der Hund innerhalb nützlicher Frist zurückgekehrt ist.

Wenn möglich wird jedem Hundeführer ein frischer Geländeabschnitt zugeteilt.

Methode 1

Der Hundeführer lässt seinen Hund im offenen Feld frei und schickt ihn voran.

Sobald sich der Hund mindestens auf 30 m vom Hundeführer entfernt hat, gibt der Richter dem Hundeführer das Kommando, den Hund durch Sicht- und/oder Hörzeichen heranzurufen.

Löst sich der Hund zu wenig weit vom Hundeführer, kann der Appell nach Methode 2 wiederholt werden.

Methode 2

Der Hundeführer befiehlt seinen Hund an einer vom Richter vorgegeben Stelle ins «Sitz».

Danach entfernt sich der Hundeführer mindestens 30m vom Hund und ruft diesen dann auf Kommando des Richters durch Sicht und/oder Hörzeichen ab.

10. Einsprüche

Einsprüche durch den Hundeführer eines geprüften Hundes müssen unmittelbar nach Bekanntgabe der Resultate beim Prüfungsleiter mündlich vorgebracht werden.

Der Inhalt des Einspruches beschränkt sich auf Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Prüfungsleiters, der Richter und Helfern in Vorbereitung und Durchführung der Prüfung. Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruches sein, es sei denn, es handelt sich um einen offensichtlichen Ermessensmissbrauch.

Der Prüfungsleiter entscheidet nach Anhörung des Einsprechers und der betreffenden Richtergruppe am selben Tag endgültig und ohne Weiterzugsmöglichkeit. Der Entscheid ist dem Einsprecher mündlich zu eröffnen.

11. Schlussbestimmung

Dieses Prüfungsreglement wurde am 03. Juni 2019 vom Vorstand der Roten Fährte Sense gutgeheissen und tritt sofort in Kraft.

Im Namen der Roten Fährte Sense

Der Präsident



Philippe Volery

Der Vizepräsident



Armin Leicht

Im Namen der AGJ / TKJ

Der Präsident und Rechtskonsulent



Dr. oec. Walter Müllhaupt

Der Vizepräsident



Andrea Rogger